

Schulordnung

1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

- (1) Die Private Realschule der Innovativen Schulen München ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Sinne der Art. 67ff BayEUG in freier Trägerschaft.
- (2) Der rechtliche und wirtschaftliche Träger der Schule ist die Innovative Schulen München gemeinnützige GmbH.
- (3) Die Schule arbeitet nach dem staatlichen Lehrplan aufgrund des BayEUG und der RSO.
- (4) Die Schule benötigt für das soziale Zusammenleben Regeln und Absprachen. Sie tragen dazu bei, dass der Unterrichtsablauf sichergestellt wird und dass die Achtung und die gegenseitige Wertschätzung als gemeinsame Grundlage im Schulalltag gewährleistet bleiben. So ist es Aufgabe aller, sich für eine solche Atmosphäre in der Schule einzusetzen.
- (5) Neu aufgenommene Schüler unterliegen grundsätzlich einer Probezeit von 6 Monaten. Diese endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Benachrichtigung bedarf. Die Schule kann bei Bedarf die Probezeit verlängern. Die Begründung wird den Eltern in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt und zu den Akten genommen.
- (6) Über die Aufnahme von Gastschülern entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

2 Organisation des Unterrichts und Teilnahme am Unterricht, Verhinderung, schriftliche Bestätigung

- (1) Der Stundenplan wird von der Lehrerkonferenz festgelegt.
- (2) Der Unterrichtsbeginn ist dem Stundenplan zu entnehmen. Verspätungen sind beim Lehrer zu entschuldigen.
- (3) Schulpflicht besteht auch bei Schulfesten, Märkten, Klassenfahrten, Klassenausflügen, Unterrichtsgängen und ähnlichen schulischen Veranstaltungen. Eine Befreiung vom Unterricht an Schultagen unmittelbar vor und nach den Ferien ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Unterrichtsausfall bzw. vorzeitiger Unterrichtsschluss wird den Eltern, wenn möglich, am Vortag angekündigt.
- (5) Kranke Schüler sind zunächst telefonisch bis 8:00 Uhr im Schulbüro zu entschuldigen.
- (6) Bei längerer Krankheit (mehr als 3 Unterrichtstage) muss ein ärztliches Attest spätestens am 4. Tag der Krankheit im Schulbüro vorgelegt werden.
- (7) Erkrankt ein Schüler während eines Schultages, gilt folgende Vorgehensweise: Das Schulbüro informiert die Eltern bzw. eine von den Eltern dafür benannte Person, damit das kranke Kind abgeholt wird.
- (8) Ansteckende Krankheiten und Parasitenbefall müssen dem Klassenbetreuer und evtl. dem Gesundheitsamt gemeldet werden.
- (9) Beurlaubungen bis zu 3 Tagen werden mindestens 1 Woche vorher beim Klassenbetreuer schriftlich beantragt und können von diesem nach Rücksprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter genehmigt werden.
- (10) Beurlaubungen für mehr als 3 Tage werden mindestens 14 Tage vorher beim Klassenbetreuer schriftlich beantragt und bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Vor bzw. im Anschluss an die Ferien werden Beurlaubungen grundsätzlich nicht genehmigt.

3 Verhalten im Unterricht

Von unseren Schülern wird in Hinblick auf einen sinnvollen Unterricht Folgendes erwartet:

1. Pünktliche Anwesenheit zu jeder Unterrichtsstunde,
2. der Schüler belässt alle notwendigen Arbeitsgeräte und Unterlagen im jeweiligen Schrank des Fachraums,
3. der Schüler hat sich im Unterricht angemessen zu verhalten und jede Störung des Unterrichts und seiner Mitschüler zu unterlassen,
4. angemessene Kleidung.

4 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt während der für den jeweiligen Schüler geltenden Schulzeit mit Betreten des Schulgeländes.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet mit dem für den jeweiligen Schüler geltenden Unterrichtsschluss bzw. mit dem Ende der Ganztagschule bzw. dem Ende der Nachmittagsbetreuung (Arbeitsgruppe).
- (3) Die Schüler werden in den Pausen beaufsichtigt.
- (4) Das Schulgelände darf während der Schulzeit nicht verlassen werden, siehe Hausordnung.

5 Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Ermahnung des Schülers und Benachrichtigung des Klassenbetreuers; ggf. Erfüllung einer besonderen Aufgabe.
- (2) Verwarnung des Schülers mit schriftlicher Benachrichtigung der Eltern; der Klassenbetreuer nimmt mit seiner Unterschrift davon Kenntnis.
- (3) Unterrichtsausschluss mit schriftlicher Benachrichtigung der Eltern nach vorausgehendem Gespräch mit dem betreffenden Schüler, den Klassen- und Fachlehrern.
- (4) Verwarnungen werden in der Schülerakte vermerkt.
- (5) Bei schwerem Verstoß gegen die Schulordnung oder bei wiederholten Konflikten kann die Schule den Schulvertrag kündigen.

6 Konflikte zwischen Eltern und Lehrern

- (1) Sollten Konflikte im schulischen Bereich zwischen Eltern und Lehrern auftreten, sollte man besser direkt zuweisen: wenden sich die Eltern zunächst an denjenigen Lehrer, der mit diesem Problem zu tun hat.
- (2) Kann ein Konflikt auf diese Weise nicht gelöst werden, wenden sich die Eltern an die Schulleitung.

7 Aushändigung der Schulordnung, Änderungen

- (1) Jedes Elternhaus erhält ein Exemplar der Schulordnung bei Eintritt des ersten Kindes in die Schule und unterschreibt diese.
- (2) Die Schulordnung wird im Laufe der Zeit durch weitere Regelungen im Detail ergänzt (z.B. Alarmplan, Merkblätter, Pausenregelungen usw.) und nach Bedarf erweitert.
- (3) Die Schulordnung ist gültig auf dem gesamten Schulgelände sowie sinngemäß auf Schulfreizeiten, Ausflügen und Schulveranstaltungen außerhalb des Hauses anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt wird.